



Aufstieg von Flug- und Himmelslaternen, sog. Skylaternen

Das Aufsteigenlassen von ballonartigen Leuchtkörpern (sogenannten Flug- oder Himmelslaternen, bzw. Skylaternen) ist in Hessen seit 23. Juli 2009 **verboten**.

Grundlage: Gefahrenabwehrverordnung gegen das Aufsteigenlassen von Ballonartigen Leuchtkörpern vom 16. Juli 2009 (GVBl. I Seite 275, zuletzt mit Verordnung vom 17. Juli 2014 (GVBl. I Seite 202) verlängert bis 28. August 2022.

Ein Verstoß hiergegen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden